

Referent Abg. Braun: Ich glaube, das wird sich bei der endlichen Redaction erledigen. Die Fragstellung auf Annahme der Fassung der Regierung ist nur irthümlich geschehen, im Grunde weiß Jedermann, wie die Sache gemeint ist!

Staatsminister v. Könnert: Ich stelle doch der geehrten Kammer anheim, ob es nicht wünschenswerth sei, darüber Gewißheit zu haben, wie eigentlich die Abstimmung zu verstehen sei. Daß beide Amendements nicht im Widerspruch mit einander stehen, daß das, was im Deputationsgutachten liegt, mit dem, was die Regierung vorgeschlagen hat, wesentlich dasselbe ist, das, meine Herren, ist wohl ganz klar, und nur in der Fassung könnte eine Aenderung eintreten müssen.

Referent Abg. Braun: Wesentlich stehen diese beiden Sätze allerdings nicht in Collision, doch muß es Sache der künftigen Redaction sein, hier irgend eine Fassung zu wählen, die den scheinbaren Widerspruch ausgleicht.

Präsident D. Haase: Eben diese Ansicht, daß beide Sätze nicht im Widerspruch mit einander stehen, war und ist auch noch meine Ansicht. Ich frage nunmehr: ob die Kammer den im Entwurfe mit 1) bezeichneten Satz mit der von der Deputation anempfohlenen Redactionsveränderung annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner frage ich: Nimmt die Kammer die von der Deputation mit 1b bezeichnete §. 61 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Weiter frage ich: Nimmt die Kammer die zwei übrigen Sätze unter 2 und 3, sowie den Schlusssatz der §. 61 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Endlich frage ich: Nimmt die Kammer §. 61 in dieser Maße an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

#### §. 62.

Die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern Grundstück hat die Wirkung, daß die auf dem einen oder dem andern haftenden Schulden sich nunmehr über den ganzen Grundstückskörper erstrecken; die Schulden, welche auf dem hinzugeschlagenen Grundstück haften, sind daher nunmehr im Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen worden, einzutragen. (§§. 58, 60.)

Referent Abg. Braun: Es sind hierzu keine Motive gegeben, und der Bericht erwähnt auch Nichts darüber.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt die Annahme dieser §. vor, und ich frage daher: Nimmt die Kammer die §. 62 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

#### §. 63.

In Ansehung der Gemeinheitstheilungen, sowie der bei Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen vorkommenden Landabtretungen verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832, §§. 10, 11 am Ende (§§. 139, 164) und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834, §§. 25—29, 40, nur sind in allen Fällen dieser Art sowohl die Abschreibungen der Trenn- oder Theilstücke, als auch die unbe-

dingt erforderlichen Zuschreibungen im Grund- und Hypothekenbuch von der Grund- und Hypothekenbehörde auch ohne besondern Antrag zu bewirken. (s. oben §. 18.)

Der Bericht sagt:

Den von den Herren Commissarien hier gegebenen und von der ersten Kammer angenommenen Zusatz des Inhalts:

„Nicht minder bewendet es bei den wegen Abtretung von Grundeigenthum im Wege der Expropriation erlassenen Gesetzen“

hält man für sachgemäß und zur Vollständigkeit dienend.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat die Annahme dieser §. 63 anempfohlen und nur noch einen Zusatz beantragt, welcher am Ende der §. seine Stelle erhalten und so lauten soll: „Nicht minder bewendet es bei den wegen Abtretung von Grundeigenthum im Wege der Expropriation erlassenen Gesetzen.“ Dieser Zusatz ist von der ersten Kammer beschlossen und auch von den königl. Herren Commissarien gebilligt worden. Ich frage also die Kammer: ob sie §. 63 mit dem von der ersten Kammer beschlossenen Zusätze annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: Im Berichte heißt es:

Dasselbe gilt von der Seiten der ersten Kammer als §. 63 b

vorgeschlagenen Zusatzparagraphe:

„Die Bestimmungen in §. 56 und 57 finden auch Anwendung auf die Veräußerung der mit einem Grundstücke verbundenen nutzbaren Realgerechtigkeiten. In Bezug auf die Ablösungen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen §. 9 und des Gesetzes, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, §. 40 und 48.“

Deshalb empfiehlt die Deputation die §. 63 mit dem gedachten Zusätze, wie die §. 63 b der Kammer zur Annahme.

Abg. D. Geißler: Ich habe mich bereits gestern bemüht, der Kammer die Gründe darzulegen, aus welchen ich die Erwähnung des den Grundzinsen gegenüberstehenden Realrechts, als einer wesentlichen Zubehörung vieler Grundstücke, in gegenwärtigem Gesetze für nöthig halte; ich habe deshalb auch bei §. 56 einen Zusatz vorgeschlagen, wiewohl vergeblich, und vielleicht hat das nur daran gelegen, daß bei §. 56 nicht der passendste Ort dazu war. Hier bietet sich noch eine Gelegenheit dazu, wenn man anstatt der Worte: „nutzbare Realgerechtigkeiten“ die Worte setzt: „Realrechte und nutzbare Realberechtigungen.“ Zur Unterstützung dieses meines Vorschlags habe ich zweierlei zu beweisen; 1) daß diese Realrechte nicht bereits unter den §. 63 b gedachten Berechtigungen mit begriffen sind, und überhaupt im Gesetzentwurfe keine Erwähnung gefunden haben, und 2) daß diese Erwähnung gerade da, wo es sich um Veräußerung von Theilen des verpfändeten Grundstücks handelt, wichtig und nöthig ist. Das Wort: „Realberechtigungen“ ist mit den §. 14 gedachten Realberechtigungen correspondirend. Was ist aber dort darunter verstanden? Back- und Schlachtgerechtigkeit etc., die den Grundzinsen gegenüberstehenden Realrechte nicht. Der Sprachgebrauch bringt es überhaupt mit sich, daß diese Realrechte nicht mit dem Worte: „Realberechtigungen“ bezeich-